

ANMELDUNG



**Zum Unterricht an der Verbands-Musikschule Langenau, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau,
Telefon-Nummer: 07345/9640-660 oder 9640-661 / Fax-Nummer: 07345/9640-640**

Name _____ Vorname _____ Geburtstag _____

Der/die Schüler/in hat die musikalische
Früherziehung besucht. Kursleiter: _____

Der/die Schüler/in besucht zur Zeit die Klasse
(genaue Bezeichnung z.B. 1 b) _____

der Schule/des Kindergartens (genaue Be-
zeichnung z.B. Albecker-Tor-Schule) _____

gewünschte Unterrichtsstätte _____

gewünschter Unterrichtsbeginn _____

Anschrift des/der Erziehungsberechtigten:

Name _____ Vorname _____ Telefon/Handy (vormittags) _____

PLZ, Wohnort, Straße _____

Bankverbindung:

Geldinstitut _____ Ort _____ BLZ und Konto Nr. _____

Grundlage der Verbandsmusikschule ist die Schul- und Gebührenordnung, die beim Verwaltungsverband und bei den Bürgermeisterämtern erhältlich sind. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 01.09., 01.12., 01.03. und 01.06. fällig und zu bezahlen. Mit der Abbuchung der Unterrichtsgebühr bin ich einverstanden.

Datum _____ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten _____

Anmeldegebühr: 5 € (wird mit der ersten Rate abgebucht)

Da unser Unterricht zum größten Teil in Räumen der allgemeinbildenden Schulen stattfindet, müssen wir unsere Belegungswünsche mit diesen Schulen absprechen. Dies kann zumeist erst in der letzten Ferienwoche oder der ersten Schulwoche geschehen. Deshalb kann unsere Terminabsprache mit Ihnen erst spät erfolgen (erste Schulwoche). Wir bitten Sie, von früheren Nachfragen abzusehen. Sie werden von uns telefonisch verständigt.

Anmeldung für folgendes Unterrichtsfach:
(bitte Fach, gewünschte Unterrichtsform und Unterrichtsdauer ankreuzen)

- Eltern-Kind-Musikgruppe „Klangnest“ (Klassenunterricht) (ab 18 Monaten - 3 Jahre)
- Musikalische Früherziehung (Klassenunterricht) (ab 4 - 6 Jahre)
- Musikalische Grundausbildung (Klassenunterricht) (ab 6 - 8 Jahre)
- Blockflöte (ab ca. 6 Jahre)
- Ballett (Die Unterrichtsdauer (45/60 Minuten) wird in Absprache mit der Lehrkraft festgelegt. Sie beträgt in der Regel 60 Minuten.)

Blechblasinstrumente

- Trompete (ab ca. 7 Jahre)
- Horn (ab ca. 8 Jahre)
- Posaune (ab ca. 9 Jahre)
- Tuba (ab ca. 9 Jahre)
- Tenorhorn/Bariton/Euphonium (ab ca. 9 Jahre)

Holzblasinstrumente

- Querflöte (ab ca. 9 Jahre)
- Oboe (ab ca. 9 Jahre)
- Klarinette (ab ca. 9 Jahre)
- Saxophon (ab ca. 9 Jahren)
- Fagott (ab ca. 8 Jahre)

Schlagwerk

- Schlagzeug
- Trommelwerkstatt (Gruppe für Kinder ab 5 Jahre)

Streichinstrumente

- Violine (ab ca. 6 Jahre)
- Viola (ab ca. 6 Jahre)
- Violoncello (ab ca. 6 Jahre)
- Kontrabass (ab ca. 9 Jahre)

Tasteninstrumente

- Klavier (ab ca. 6 Jahre)
- Akkordeon (ab ca. 6 Jahre)
- Keyboard (ab ca. 6 Jahre)

Vokalfächer

- Gesang
- Musikschulchor „Singtreff“

Zupfinstrumente

- Gitarre (ab ca. 6 Jahre)
- E-Gitarre
- E-Bass

Wählen Sie hier Ihre gewünschte Unterrichtsform und Unterrichtsdauer:

- Einzelunterricht
- Gruppenunterricht
- 30 Minuten
- 45 Minuten

Gebührenordnung für die Verbands-Musikschule

gültig ab 1.8.2008

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Verbands-Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Theoriekurs, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum

1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni fällig und im Voraus zu bezahlen. Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, werden Monatsgebühren erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

§ 4 Ermäßigung; Erlass

1. Eine Ermäßigung von Gebühren wird auf Antrag gewährt als
 - a) Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
 - b) Mehrfachermäßigung (Abs. 4)
- 2.

Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:	
Stufe I:	um 20 % der vollen Gebühr
Stufe II:	um 40 % der vollen Gebühr
Stufe III:	um 60 % der vollen Gebühr
Stufe IV:	Erlass der gesamten Gebühr

3.

Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:	
a) 2. Kind	Nach Stufe I
b) 3. Kind	Nach Stufe II
c) 4. Kind	Nach Stufe III
d) 5. Kind	Nach Stufe IV

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

4.

Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:	
Für das	
a) zweite gebührenpflichtige Fach	Nach Stufe I
b) dritte und weitere gebührenpflichtige Fächer	Nach Stufe II

5. Die Ermäßigung nach den Abs. 3 und 4 wird nebeneinander gewährt, die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
6. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Leiters der Musikschule der Verwaltungsrat.

§ 5 Unterrichtsausfall

1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird auf Antrag für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gestellt werden.
2. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf die Unterrichtsstunde (45 Minuten pro Woche) sofern nachstehend keine besondere Regelung getroffen ist. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu bezahlen.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren pro Schüler bis zum 27. Lebensjahr jährlich (monatlich in Klammer)	
		Euro ab 1.8.2008	
1	<u>Einzelunterricht</u>		
1.1	Einzelunterricht 45 Minuten	948,00	(79,00)
1.2	Einzelunterricht 30 Minuten	654,00	(54,50)
2	<u>Gruppenunterricht</u>		
2.1	2 bis 3 Schüler (45 min)	480,00	(40,00)
2.2	2 bis 3 Schüler (30 min)	336,00	(28,00)
2.3	ab 4 Schüler (45 min)	324,00	(27,00)
2.4	Ballettunterricht (45 min)	198,00	(16,50)
	Ballettunterricht (60 min)	240,00	(20,00)
	Ballettunterricht (120 min)	402,00	(33,50)
3	<u>Klassenunterricht</u>		
3.1	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung	252,00	(21,00)
3.2	Ergänzungsfächer für Schüler, die keinen Hauptfachunterricht haben		
	Gruppen bis 15 Schüler	90,00	(7,50)
	Gruppen ab 16 Schüler	42,00	(3,50)
3.3	Eltern – Kind – Musikgruppe (Klangnest) Kursgebühr pro Teilnehmer (Eltern/Kind)	96,00	(16,00) für 6 Monate

2. Hat der Schüler seine Hauptwohnung nicht in einer Gemeinde, die an der Musikschule beteiligt ist, wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren wie folgt erhoben.

a) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2	35%
b) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2.1 bis 2.3	15%
c) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 3.1	10%

3. Für Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren wie folgt erhoben:

a) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2	45 %
b) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2.1 bis 2.3	25 %

§ 7 Anmeldegebühr

Bei Anmeldung eines Schülers zum Unterricht an der Musikschule wird eine Gebühr von **5,00 €** erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 08.11.2007 tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Langenau, den 08.11.2007

Schulordnung

für die Verbands-Musikschule Langenau

Vom 17. Dezember 1984, in der Fassung vom 20.12.1989

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen: Der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung), dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, dem Einzelunterricht in der Mittelstufe und dem Einzelunterricht in der Oberstufe.

2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet werden.

2.3 Die Verbandsmusikschule bietet Ballettunterricht an.

3. Teilnehmer

3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits 2 Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht in beschränktem Umfang offen.

4. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlich allgemeinbildenden Schulen am Sitz der Musikschule gilt auch für die Verbands-Musikschule.

5. Aufnahme

5.1 Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.2 Anmeldungen sind grundsätzlich vor Schuljahresbeginn (vor den Sommerferien) und zum Halbjahr (vor den Weihnachtsferien) möglich. Während des Schuljahres können aus verwaltungsorganisatorischen Gründen keine Anmeldungen berücksichtigt werden, sondern lediglich Vormerkungen vorgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

5.3 Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

5.4 Über die Aufnahme von Kindern, die ihre Hauptwohnung in Gemeinden haben, die sich nicht an der Musikschule beteiligen, entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule, sofern der Verwaltungsrat vorher seine grundsätzliche Zustimmung erteilt hat.

6. Unterrichtserteilung

6.1 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Wegen sind die Unterrichtsstätten über das Verbandsgebiet verteilt.

6.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

6.3 Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

6.4 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Veranstaltungen verpflichtet. Fehlt der Schüler öfter als zweimal hintereinander unentschuldig, wird eine Mah-

nung zugeschickt. Weiteres unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule. Der Ausschluss ist zuvor dem Musikschüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich anzukündigen.

- 6.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

7. Leistungen

- 7.1 Alle Schüler der Musikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 7.2 Zum Schluss eines jeden Schuljahres und bei Austritt erhält jeder Schüler der Grundausbildung sowie der Unter- Mittel- und Oberstufe auf Wunsch eine auf den Schüler bezogene Beurteilung.
- 7.3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- 7.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zuvor schriftlich anzukündigen.

8. Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

9. Ergänzungsfächer

- 9.1 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Fachlehrer vor.

10. Probezeit

- 10.1 Während der Früherziehung und Grundkurse gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind, und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.
- 10.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. In den jährlichen Zwischenprüfungen zum Abschluss des Schuljahres wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt, sowie ob eine weitere die Förderung durch Musikschule erfolgen kann.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Gebühren

In Ergänzung zu dieser Schulordnung sind die Unterrichtsgebühren in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

14. Über wichtige Angelegenheiten der Musikschule berät die Verbandsversammlung bzw. der Verwaltungsrat.

15. Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. Oktober 1984 bzw. die Änderung vom 20. Dezember 1989 am 01. August 1990 in Kraft.

Langenau, den 30. März 1990